



Auflagen des BAG

Der Bundesamt für Gesundheit (BAG) macht dem SHV bei zwei Anträgen Auflagen.

Revision der Analyseliste

Im Herbst 2020 hat der SHV den Antrag um Revision der veralteten Analyseliste eingereicht. Eine Antwort des BAG traf nun im Oktober 2021 ein. In einer ersten Besprechung verlangt das BAG zusätzlich zu den wissenschaftlichen Evidenzen rund um die eingereichten Analysen eine zusammen mit den ärztlichen Fachgesellschaften interprofessionell erstellte Guideline oder einen Schwangerschaftsflussplan inklusive den Analysen, welche in der Schweiz von der Ärzteschaft angeordnet oder von Hebammen durchgeführt werden können. Weiter möchte das BAG Unterlagen, welche aufzeigen, dass die Hebamme die entsprechenden Krankheitsbilder hinter den Analysen kennt, und die theoretischen Grundlagen während Aus- oder Weiterbildung erlernt hat. Erste Abklärungen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG) ergaben, dass das Erstellen eines interprofessionellerarbeiteten, gesamtschweizerisch gültigen Schwangerschaftsflussplan seitens Ärzteschaft aktuell utopisch ist, denn dazu arbeiten die einzelnen Spitalzentren zu autonom.

Der SHV setzt sich dafür ein, dass der Antrag trotz allfälligem Nichterfüllen der Auflage weiterbehandelt wird.

Analysenliste siehe auch

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Analysenliste.html>

Antrag auf Vergütung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an die frei praktizierende Hebamme durch die Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Hebammen wenden während ihrer Tätigkeit auch Medikamente an, die rezeptpflichtig sind. In vielen Kantonen kann die Hebamme diese ohne Rezept beziehen. Diese Kantone kennen sogenannte Medikamentenlisten, welche von den Gesundheitsdepartementen speziell für die Hebammenarbeit verfügt wurden. Auf Ebene «Fakturierung der angewendeten Medikamente» kommt es zu Rückweisungen, da die Hebamme in vielen Fällen für das angewendete Medikament kein personifiziertes Rezept vorweisen kann. Der SHV hat daher einen Zusatzantrag gestellt, welcher verlangt, dass die Hebamme analog der Ärzteschaft und den Chiropraktor*innen Verordnungen ausstellen kann, damit die unklare Abrechnungssituation endlich geklärt ist. Das BAG ist nun leider der Meinung, dass sich für dieses Begehren keine entsprechende Rechtsgrundlage im Krankenversicherungsgesetz (KVG) findet. Tatsächlich ist es laut KVG ausschliesslich der Ärzteschaft und den Chiropraktor*innen vorbehalten, Verordnungen selbstständig auszustellen.

Eine Änderung des KVG zugunsten der Hebammen muss vom Parlament abgesegnet werden, was mit langen Wartezeiten verbunden ist. Der SHV hat daher das BAG aufgefordert, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese KVG-Änderung spätestens in der Frühjahrssession behandelt werden kann.

Andrea Weber-Käser, Geschäftsführerin SHV, Dez. 2021